

Modernisierung ländlicher Wege

Fördermöglichkeiten im Rahmen des
Landesprogramms ländlicher Raum (LPLR) 2014-2022
Stand: 01.12.2023



Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) 2014-2022

- Grundlage ist die ELER-Verordnung (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) vom 17. Dezember 2013 (VO (EU) Nr. 1305/2013)
- Verlängerung der Förderperiode durch Verordnung (EU) 2020/2220 für die Jahre 2021 und 2022
- **LPLR-Maßnahme 7.2.1: „Modernisierung ländlicher Wege“:**
 - ausgestattet mit **11,2 Mio. Euro EU-Mitteln**, **Aufstockung um 3,2 Mio. Euro mit dem 9. Änderungsantrag zum LPLR Anfang 2024 vorgesehen**
- Förderrichtlinie „Modernisierung ländlicher Wege“ vom 10.02.2016 (Amtsbl. SH Nr. 8/2016 vom 22.02.2016 S. 165), wird Anfang 2024 verlängert
- Umsetzungszeitraum bis 31.12.2025
- Infos unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraeume/laendlicheWege.html>

Allgemeine Rahmenbedingungen der Förderung

- **Ausbau** ländlicher Wege einschl. Brücken: Erhöhung der Tragfähigkeit und/oder Verbreiterung → Anpassung an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Fahrzeuge
- Ausschließlich ländliche Kernwege: Bündelung von Schwerlastverkehren und Multifunktionalität → keine rein landwirtschaftliche Erschließungswege
- Zuschussquote: **53%** der förderungsfähigen **Bruttokosten**
- Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände
- Direkte **Antragstellung** beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (**LLnL**) Zentraldezernat Flintbek (seit 01.01.2023; vorher LLUR)
- **Keine** Wegekonzepte mehr gefordert (aber empfohlen, siehe auch den 2011 aktualisierten „Handlungsleitfaden für Kommunen“ zur gemeinsam von der Akademie für die Ländlichen Räume e. V., dem Bauernverband SH und dem Gemeindetag SH herausgegebenen Studie „Wege mit Aussichten“ → www.alr-sh.de)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Förderung nur in Orten mit weniger als 10.000 Einwohner (ein Ort kann ein eindeutig geographisch abgrenzbarer Teil einer politischen Gemeinde sein)
- Bagatellgrenze: 75.000 Euro Mindestzuschuss
- Kleine Infrastrukturen mit Gesamtkosten von bis zu 1 Mio. Euro
- Es können nur Vorhaben durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten - soweit vorhanden - und im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG AktivRegion stehen.
 - Eine entsprechende Erklärung der LAG bzw. der Gemeinde ist vorzulegen.

Förderbedingungen / Förderausschlüsse

➤ Weitere Förderbedingung

- Den Investitionen muss eine Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß dem für diese Investitionsart geltenden Recht vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte

→ i. d. Regel Stellungnahme der UNB des Kreises

➤ Förderausschlüsse (nicht abschließend)

- Keine Unterhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen
- Keine Stichwege unter 500 m Länge
- Keine Förderung des Landankaufs
- Keine Förderung innerhalb der geschlossenen Ortslage

Auswahlverfahren I

- Laufende Antragstellung beim LLnL möglich
- Auswahl erfolgt an **2 Stichtagen/Jahr**: jeweils zum **01.04. und 01.11.**
- Auswahlkriterien nach Wegefunktionen (siehe nächste Folie)
- Jedem Stichtag wird ein Budget zugeordnet (Halbes Jahresbudget plus Restbudgets der vorherigen Stichtage)
- **Voraussetzung** für Teilnahme am Auswahlverfahren: Vorlage des **bewilligungsreifen Antrages** im LLnL zum Stichtag (inkl. ZBau-Prüfung)
- **Achtung**: Antragseingang möglichst **6 Wochen vor dem Stichtag zum 15.02. sowie zum 15.09.** zur Klärung nicht eindeutiger Angaben und zur fachlichen Prüfung gemäß ZBau durch LLnL

Auswahlkriterien (aktualisiert zum Stichtag 01.04.2017)

a.	Ortsverbindungsfunktion (alternativ a oder b)	4 Punkte
b.	Hauptwirtschaftswegefunktion (alternativ a oder b)	3
c.	Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	3
d.	Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstätten	3
e.	Erschließung von sonstigen Gewerbebetrieben / gewerblichen Anlagen	3
f.	Erschließung öffentlicher Einrichtungen	3
g.	Schulbusroute	3
h.	Erschließung von Einrichtungen zur Diversifizierung lw/fw Tätigkeiten	2
i.	Erschließung reiner Wohngebäude	2
j.	Erschließung von touristischen und/oder Naherholungszielen	2
k.	Ausgeschilderte regionale / überregionale Fahrradroute	2
l.	Projekt liegt nicht in NATURA-2000-Gebiet oder NSG	<u>2</u>

max. 29/mind. 9 Punkte

Auswahlverfahren II

- Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend des Rankings bewilligt werden
- Förderanträge, die mangels Budget nicht bewilligt werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können neu eingereicht werden
- Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid, können nachgebessert und neu eingereicht werden
- Bei Punktgleichheit erhalten zunächst die Vorhaben den Vorzug, die das Umweltkriterium (Projekt liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) erfüllt haben. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheiden dann die Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien und abschließend das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrages.

Stand der Umsetzung

- Es wurden insgesamt **73 Vorhaben in 15 Auswahlrunden** ausgewählt (Stand: 15. Call 01.11.2023)
- 7 Vorhaben mussten mangels ausreichendem Budget zum Stichtag abgelehnt werden, davon wurden 4 Vorhaben in späteren Auswahlrunden ausgewählt
- 14 Vorhaben wurden nach Auswahl zurückgezogen bzw. anderweitig finanziert
- Von den **verbliebenen 59 Vorhaben** sind 48 Vorhaben abgeschlossen, 11 Vorhaben befinden sich in der Umsetzung
- Gebundener Zuschuss: rd. **11,2 Mio. Euro EU-Mittel**
- Gesamtinvestitionsvolumen: rd. 24,2 Mio. Euro
- Rd. 77 km Wege und 9 Brücken können ausgebaut/erneuert werden
- **Durch die geplante Umschichtung von Restmitteln aus anderen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung erfolgt eine weitere (16.) Auswahlrunde zum 01.04.2024 mit einem Budget von rd. 3,2 Mio. Euro (vorbehaltlich Genehmigung EU).**

Ausblick Förderperiode 2023-2027

- Grundlage ist die GAP-Strategieplan-Verordnung vom 2. Dezember 2021 (VO (EU) Nr. 2021/2115; GAP = Gemeinsame Agrarpolitik)
- Je Mitgliedstaat nur noch ein nationaler GAP-Strategieplan, keine eigenständigen Entwicklungsprogramme der Bundesländer mehr
- Der GAP-Strategieplan Deutschland wurde am 21. Februar 2022 von der EU-Kommission genehmigt
- **Fortsetzung der Förderung der „Modernisierung ländlicher Wege“:**
 - ausgestattet mit **8,0 Mio. Euro ELER-Mitteln**
- Förderrichtlinie und Auswahlkriterien in Vorbereitung, **hohe Kontinuität bei den Rahmenbedingungen der Förderung** vorgesehen
- Umsetzungszeitraum bis 31.12.2029
- **1. Auswahlrunde zum 01.04.2024 geplant (Budget: 2,4 Mio. Euro)**

Ausbaustandards I

- Ausbau erfolgt nach den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“, Teil 1 aktualisiert August 2016 (Arbeitsblatt DWA-A 904-1)
 - Verbindungswege (Ortsverbindungsfunktion):
 - **Verbindungswege** verbinden einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten, Gehöfte und Weiler untereinander sowie mit benachbarten Orten oder schließen diese an das gemeindliche und überörtliche Verkehrsnetz an. Sie verbinden örtliche Wegesysteme und ermöglichen einen übergemeindlichen Verkehr. Sie nehmen sowohl allgemeinen ländlichen Verkehr als auch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auf.
 - **Asphalt (ein-streifig): 1,00 m – 3,50 m – 1,00 m = 5,50 m Wegekronen***
 - Asphalt (zwei-streifig): 0,75 m – 4,75 m – 0,75 m = 6,25 m (starker (häufiger) Begegnungsverkehr)
- *Wegekronen = **befahrbar** Gesamtbreite von befestigter Fahrbahn und ungebunden **befestigtem** Seitenstreifen zum Ausweichen beim Begegnen von Fahrzeugen*

Ausbaustandards II

➤ Hauptwirtschaftswege:

- **Hauptwirtschaftswege** dienen der weitmaschigen Erschließung der Feldflur.
- **Asphalt:** $0,75 \text{ m} - \underline{3,50 \text{ m}} - 0,75 \text{ m} = 5,00 \text{ m}$
- **Spurweg:** $0,75 \text{ m} - \underline{1,30 \text{ m}} - 0,90 \text{ m} - \underline{1,30 \text{ m}} - 0,75 \text{ m} = 5,00 \text{ m}$

➤ Wirtschaftswege (Ausnahmefall, nur bei multifunktionaler Nutzung):

- **Wirtschaftswege** dienen der engmaschigen Erschließung der Feldflur.
- **Asphalt:** $0,50 \text{ m} - \underline{3,00 \text{ m}} - 0,50 \text{ m} = 4,00 \text{ m}$
- **Spurweg:** $0,50 \text{ m} - \underline{1,05 \text{ m}} - 0,90 \text{ m} - \underline{1,05 \text{ m}} - 0,50 \text{ m} = 4,00 \text{ m}$
 - *alternativ:* $1,00 \text{ m} - 1,00 \text{ m} - 1,00 \text{ m}$

Ausbaustandards III

➤ Brücken:

- i.d.R. einstreifig: $0,50 \text{ m} - \underline{4,50 \text{ m}} - 0,50 \text{ m} = 5,50 \text{ m}$
 - $4,50 \text{ m} = \text{Fahrbahnbreite}$, $0,50 \text{ m} = \text{seitlicher Sicherheitsraum (Schrammbord)}$
 - $5,50 \text{ m} = \text{lichter Raum zwischen den Innenkanten der Geländer}$

➤ Ausweichen:

- Länge: $10,00 \text{ m} - 15,00 \text{ m} - 10,00 \text{ m} = 35,00 \text{ m}$
- Kronenbreite im 15 m-Bereich (Ausweiche plus Weg): $7,00 \text{ m}$

➤ Abweichungen von den Regelquerschnitten:

- Abweichungen von den Ausbaustandards sind in Einzelfällen möglich; diese sind möglichst frühzeitig mit dem LLnL abzusprechen und entsprechend zu begründen

Dem Antrag beizufügende Entwurfsunterlagen I

- Die Entwurfsunterlagen inkl. Kostenzusammenstellung müssen so detailliert sein, dass darauf eine baufachliche Prüfung (ZBau) erfolgen kann. Dies ist erforderlich, da die baufachliche Prüfung bereits zum Auswahltermin erfolgt sein muss. Für den ländlichen Wegebau ist grundsätzlich das LLnL die zuständige „ZBau-Behörde“.
- Lediglich bei Ingenieurbauwerken (z.B. Brücken) müsste die baufachliche Prüfung durch die Kreisverwaltung erfolgen. Dafür ist in der Regel ein längerer Vorlauf einzuplanen.
- Zur Orientierung nachfolgend die wesentlichen Anforderungen an die Entwurfsunterlagen (in Anlehnung an ZBau, angepasst an den ländlichen Wegebau):

Dem Antrag beizufügende Entwurfsunterlagen II

1. Planunterlagen

- Übersichtsplan (M. 1: 25.000 u. 1: 5.000): Es muss die Lage des Weges dargestellt sein und die Einbindung des Weges in das Wege- und Straßennetz erkennbar sein
- Lageplan des Weges mit evtl. vorh. Bauwerken etc. (mind. M. 1:1.000) mit Darstellung besonderer Anschlüsse (z. B. Einmündungen in klassifizierte Straßen)
- Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen; evtl. Längs- u. Querschnitte
- bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen (Vorbescheide genügen)

2. Erläuterungsbericht

- Auskunft über Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Bedeutung des Weges, Erläuterungen zur Beanspruchung, Nutzung, zum Ausbauzustand sowie zum Ausbaubedarf des Weges allgemein in Bezug auf die oben beschriebenen Ausbaukriterien. Beschaffenheit des Baugrundes (evtl. Baugrunduntersuchungen), Tragfähigkeit etc.

Dem Antrag beizufügende Entwurfsunterlagen III

2. Erläuterungsbericht (Fortsetzung)

- Aussagen zum Eigentümer/in, Baulastträger/in etc..
- Bau- und Ausführungsart mit Erläuterungen der baulichen Anlagen und Einrichtungen, unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden technischen Vorschriften, zur Nachhaltigkeit der Planung u.a.m.
- evtl. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Angabe der Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird

3. Kostenberechnung

- Die Kosten sind analog der Kostenberechnung für Hochbauten (nach DIN 276) zu ermitteln und darzustellen

Ausbaubeiträge

- Die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen war bisher ein wesentliches Hemmnis für die Beantragung von Fördermitteln.
- Am 14.12.2017 hat der Landtag eine Änderung von § 76 der Gemeindeordnung beschlossen: *Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) besteht nicht.*
- Sofern Ausbaubeiträge von den Kommunen erhoben werden, gilt folgendes Verhältnis Förderung/Ausbaubeitrag: Der **Zuschuss kann** vor Berechnung des Anliegeranteils **vom beitragsfähigen Gesamtaufwand abgesetzt** werden und damit anteilig auch den Anliegern zu Gute kommen.
- Zum Umgang mit dem Thema siehe auch den im September 2016 gemeinsam von der Akademie für die Ländliche Räume e. V., dem Bauernverband und dem SHGT herausgegebenen **neuen Leitfaden für Kommunen „Ausbaubeiträge für Straßen und Wege“** als Fortsetzung der Studie „Wege mit Aussichten“. Hier wird speziell auch auf das Instrument der „wiederkehrenden Beiträge“ nach § 8a KAG eingegangen (www.alr-sh.de).

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

Ansprechpartner: Detlev Brodtmann

Tel.: 0431/988-5157

Mail: detlev.brodtmann@mllev.landsh.de

